

# **Sportfischerei-Verein Ortlfingen und Umgebung e.V.**



**Satzung**

Jugendordnung

Gewässerordnung

*Stand 18.6.2021*

# **SATZUNG**

## **des Sportfischerei-Vereins Ortlfingen und Umgebung e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Sportfischerei-Verein Ortlfingen und Umgebung e.V.“. Er hat den Sitz in 86678 Ortlfingen, Gemeinde Ehingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgabe des Vereins**

- I. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.
- II. Zweck des Vereins:
  1. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes des VDSF.
  2. Gesunderhaltung des Gewässers und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufer und des Artenschutzes.
- III. Aufgaben des Vereins:
  1. Er fördert die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“.
  2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder. Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen sowie Booten und dazugehörige Anlagen.

3. Förderung der Vereinsjugend
4. Förderung des Castingsportes
5. Er berät die Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes und führt Schulungsmaßnahmen durch.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

### **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

- I. Jede natürliche Person, die fähig und bereit ist, die Ziele des Vereins unmittelbar oder mittelbar zu fördern, kann Aufnahme in dem Verein finden. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres haben die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter zum Beitritt beizubringen. Sie gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.  
Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.

- II. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet:
1. Durch Tod
  2. Durch Austritt  
Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis 30.10. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.
  3. Durch Ausschluss  
Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied
    - a) gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat
    - b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat
    - c) eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist.
    - d) gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
    - e) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unzufriedenheit gegeben hat.
    - f) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.
- II. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
- III. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

## § 6

### **Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder**

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (Wiedergutmachung des Schadens)
- b) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern
- c) mehrere oder vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

## § 7

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtung zu benutzen.
  - a) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied ab 18 Jahren eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
  - b) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
  - b) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.

- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und beschlossenen Arbeitsdienste bzw. Ersatzzahlungen zu erbringen.
- e) die Fischerprüfung abzulegen.

III. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

- I. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, 1. und dem 2. Schriftführer, 1. und dem 2. Schatzmeister, 1. und dem 2. Gewässerobmann, dem Jugendwart und bis zu vier Beisitzern.
- II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
- III. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist. Der Vorstand kann eine Gewässer- und Jugendordnung erlassen, diese dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- IV. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

- V. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung oder Neuwahl) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

- VI. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

- I. In jedem Kalenderjahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie erfolgt entweder in der örtlichen Presse oder durch schriftliche Einladung an die letzte, von den Mitgliedern angegebene Adresse.
- II. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
- a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer bzw. deren Abberufung
  - d) Festsetzung von Mitgliederbeiträgen (Geldbeiträge) und Arbeitsleistungen bzw. Ersatzzahlungen in Stundensätzen entsprechend der nicht erbrachten Arbeitsleistung.
  - e) Satzungsänderung
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands

- g) Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder Mitglieder und über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.
- III. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Jedoch können Anträge auf Satzungsänderung nur in der nächsten ordentlichen oder einer außer-ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.
- IV. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe von Gründen beantragt.
- V. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.
- VI. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben oder Erheben von den Sitzen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.

## **§ 11**

### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils drei Jahren jeweils zwei Kassenprüfer. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.



## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

- I. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen und gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
  
- II. Im Fall der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an die Gemeinde Nordendorf. Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich für die Hege und Pflege der heimischen Gewässer zu verwenden hat.

## **§ 13**

### **Ermächtigung**

Der Vorstand ist ermächtigt, diese Satzung zu ergänzen und abzuändern, wenn dies anlässlich der Neufassung durch das Finanzamt oder Registergericht gefordert und der Zweck dadurch nicht grundsätzlich geändert wird.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die alte Satzung vom 5. April 1962, samt späteren Änderungen, tritt damit außer Kraft.

Die Änderung der Satzung wurde am 11.3.2017 in der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Die ursprüngliche Neufassung der Satzung wurde am 18. April 2009 beschlossen.

# **JUGENDORDNUNG**

## **der Fischerjugend des Sportfischereivereins Ortlfingen u.U. e.V.**

### **§ 1**

#### **Jugendordnung**

Der Sportfischereiverein Ortlfingen u.U. e.V. erkennt die Jugendordnung der Bayerischen Fischerjugend im Landesfischereiverband Bayern an.

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft**

Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die Vereinsmitglied sind. Zur Vereinsjugend gehören weiter alle gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

### **§ 3**

#### **Aufgaben und Ziele**

Die Vereinsjugend vertritt unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates folgende Ziele:

1. Sie hilft jungen Menschen, ihre Persönlichkeit frei zu entfalten, ihre Urteilsfähigkeit zu stärken, Kooperations- und Verantwortungsbereitschaft zu erlernen, ihre Rechte zu wahren und setzt sich konstruktiv mit der Situation der Jugendlichen auseinander.
2. Sie fördert die Erziehung und Bildung Jugendlicher, ihre Bereitschaft zur Entwicklung altersgemäßer Gesellschaftsformen und Aktivitäten, ihre sozialen und praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, eine sinnvolle Freizeitgestaltung und Erholung, den Sport (einschließlich der Entwicklung neuer Formen), das waidgerechte Verhalten, die Angelfischerei und den Castingsport, die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
3. Sie pflegt die internationale Verständigung und die olympische Idee.
4. Sie wahrt parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität.

5. Sie bewahrt, schützt und pflegt Natur und Umwelt. Sie tritt ein für die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohle der Allgemeinheit sowie für die Renaturierung geschädigter Gewässer.

## **§ 4 Organe**

Die Organe sind:

1. die Jugendversammlung,
2. die Jugendleitung.

## **§ 5 Jugendversammlung**

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend und findet einmal im Jahr statt.

1. Zusammensetzung

Sie besteht aus:

- der Jugendleitung,
- allen jungen Menschen des Vereins bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,
- allen Mitarbeitern/-innen in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht.

Beisitzer der Jugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre, der/die Jugendleiter/in bzw. stellvertretende Jugendleiter/in mindestens 18 Jahre alt sein.

Der Jugendsprecher bzw. die Jugendsprecherin soll bei der Wahl mindestens 14 Jahre, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

2. Aufgaben der Jugendversammlung
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Jugendleitung,
  - Entlastung der Jugendleitung,
  - Wahl der Jugendsprecher,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinsatzung in § 10 entsprechende Anwendung.

## **§ 6 Jugendleitung**

1. Die Jugendleitung besteht aus:
  - dem/der Jugendleiter/in,
  - dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in,
  - dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin. Die Amtsdauer des Jugendsprechers beträgt ein Jahr.
2. Der/die Jugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
3. Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Die Jugendleitung ist für ihre Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
4. Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Jugendleitung ist vom/von der Jugendleiter/in eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
5. Die Jugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Satzung des Vereins. Die Verwaltung der Finanzen übernimmt ein Mitglied der Jugendleitung.

## **§ 7**

### **Jugendordnungsänderung**

Änderungen der Jugendordnung können nur durch den Vorstand des Vereins erlassen werden.

## **§ 8**

### **Gültigkeit**

Die Jugendordnung wurde am 18. April 2009 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt ab dem 19. April 2009 in Kraft.

# **GEWÄSSERORDNUNG**

## **des Sportfischerei-Vereins Ortlfingen und Umgebung e.V.**

### **§ 1**

Die Vereinsgewässer stehen den Mitgliedern, soweit sie im Besitz eines gültigen Erlaubnisscheins sind, zur Ausübung der Fischerei zur Verfügung.

### **§ 2**

Mitglieder sind nicht berechtigt, Personen, die nicht im Besitz eines Erlaubnisscheins sind, darunter fallen auch Angehörige, das Fischen zu gestatten.

### **§ 3**

Die im Erlaubnisschein genannten oder bekannten Fischwassergrenzen (zum Teil auch durch Tafeln am Wasser gekennzeichnet) und eventuelle Beschränkungen hinsichtlich der Zeit, der Art des Fischfangs und der Zahl der zulässigen Fanggräte sind genau zu beachten. Hier weisen wir besonders auf die Wichtigkeit der Beschlüsse bei Versammlungen hin. Wichtige Beschlüsse oder Änderungen müssen die Mitglieder kennen. Nichtwissen schützt nicht vor eventuellen Folgen.

### **§ 4**

Zur Fischereiausübung dürfen zwei Handangeln verwendet werden, dabei allerdings nur eine Raubfischangel. Jede Handangel darf nur mit einer Anbissstelle versehen sein. Das Fischen vom Boot und in Fischtreppen ist nicht gestattet. Das Ausbringen von Ködern vom Boot ist nur gestattet, solange keine Angel auf dem Boot ist.

## § 5

Bei Ausübung der Fischerei ist außer dem Erlaubnisschein auch der Jahresfischereischein und die Fangliste mitzuführen und auf Verlangen den vom Verein aufgestellten Kontrollorganen ohne Widerspruch vorzuzeigen bzw. auszuhändigen. Den Kontrollorganen steht das Recht zu über die gemachten Fänge Stichproben zu machen

## § 6

Kontrollorgane sind:

- Alle Vorstandsmitglieder, sowie Gewässerkontrolleure mit einem entsprechenden Kontrollausweis.
- Außerdem sind alle Jahreskarteninhaber berechtigt an den Gewässern nach vorzeigen ihrer Jahreskarte alle ihnen unbekanntes Jahreskartenfischer, sowie die Tageskartenfischer auf die Gültigkeit ihrer Ausweispapiere zu kontrollieren.

## § 7

Die gesetzlichen und zusätzlichen vom Verein festgesetzten Schonzeiten und Mindestmaße müssen beachtet und eingehalten werden. Die vereinsinternen Schonzeiten und Mindestmaße sind dem Fischereierlaubnisschein zu entnehmen.

Von allen Fischarten, die der Verein besetzt, wie Karpfen, Schleie, Hecht, Zander, Forelle, Saibling, Äsche und Barbe dürfen maximal drei Stück pro Fishtag pro Tag gefangen werden.

Für jegliche Befischung gelten folgende Sperrungen:

- Die beiden Laichschonstätten an der Schmutter (ausgebaggerte Altwasser) vom 15.02. bis 31.05.
- Der Ellgauer Weiher vom 15.02. bis 15.03.
- Der Nordendorfer Sportplatzweiher vom 01.04. bis 31.04.
- Durch Besatzmaßnahmen können kurzfristig abweichend von den o.g. Punkten Sperrungen erfolgen, diese werden durch entsprechende Beschilderung am Gewässer ausgewiesen

Während der Schonzeit der Raubfische ist das Fischen mit Kunstköder, außer der Fliege, verboten.

Im Übrigen gelten die Regelungen des bayrischen Fischereigesetzes und deren Ausführungsverordnungen in der jeweils zuletzt gültigen Form.

Für die Zeit vom 1.5. bis 7.5. werden keine Tageskarten ausgegeben.

Dies gilt nicht für Tageskarten am Lech.

Passive Mitglieder können maximal 4 Tageskarten pro Jahr erwerben.

## **§ 8**

Jeder Fischereiausübungsberechtigte haftet für jeden durch ihn verursachten Schaden, den er bei der Ausübung der Fischerei, insbesondere hinsichtlich des Betretens von Ufergrundstücken verursacht hat.

## **§ 9**

Sportliches Verhalten, gute Kameradschaft und Rücksichtnahme auf andere Fischerkameraden und die Natur ist Pflicht eines jeden Fischers. Die Angelplätze sind sauber zu halten, insbesondere darf kein Unrat an den Gewässern hinterlassen werden. Bei Nichtbeachtung kann der Erlaubnisschein entzogen werden.

## **§ 10**

Es müssen alle Angeltage, auch Tage an denen keine Fänge zu verzeichnen sind, in die Fangliste eingetragen werden. Fänge sind mit Fischart, Gewicht und Fanggewässer in die Fangliste einzutragen. Die Fangliste ist bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Neue Erlaubnisscheine werden nur dann ausgestellt, wenn die Fangliste ordnungsgemäß abgegeben wurde.



## **§ 11**

Jeder Inhaber eines Jahreserlaubnisscheines oder Jugendfischereischeines zur Fischerei hat jährlich 15 Arbeitsstunden zu leisten. Davon sind mindestens 10 Stunden am Gewässer zu leisten. 5 Stunden können wahlweise am Gewässer oder bei Veranstaltungen geleistet werden.

Werden an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren ohne ausreichende Begründung (Schwerbehinderung >50%, Krankheit) keine Pflichtstunden geleistet, besteht für das Folgejahr kein Anspruch auf einen Jahreserlaubnisschein.

Die Termine der Arbeitsdienste werden von der Vorstandschaft festgelegt. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird eine Ersatzleistung fällig. Über die Form der Ersatzleistung (eventuell Geldbetrag und dessen Höhe) entscheidet die Vorstandschaft. Der Jahreserlaubnisschein wird nur ausgegeben, wenn ein Nachweis über die Pflichtstunden bzw. Ersatzleistung erbracht wird.

Ehrenmitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen.

## **§ 12**

Die Gewässerordnung ist Bestandteil unserer Satzung.

## **§ 13**

Wahrnehmungen über Fischsterben oder Gewässerverunreinigungen ist umgehend der Vorstandschaft zu melden.

## § 14

Schlussbestimmung:

Wer den enthaltenen Bestimmungen dieser Gewässerordnung zuwiderhandelt, hat mit der Entziehung des Erlaubnisscheins zu rechnen. Gebühren werden nicht zurückerstattet. Außerdem ist strafrechtliche Verfolgung und Ausschluss aus unserem Fischereiverein möglich. Die Vorstandschaft entscheidet jeweils und jährlich über die Vergabe der Erlaubnisscheine.

Diese überarbeitete Gewässerordnung tritt am 18. Juni 2021 in Kraft.

Die aktuelle Fassung enthält Änderungen vom 19. April 2009, vom 1. Januar 2011, vom 9. April 2015 sowie vom 01. Januar 2017.